

7101

**Sechste Verordnung zur Änderung der
Gewerberechtsverordnung**

Vom 4. April 2017

Auf Grund des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Abschnitt III der Anlage der Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 487) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.11 wird die Angabe „OrdB“ durch die Angabe „KrOrdB“ ersetzt.
2. In den Nummern 2.2.1 bis 2.2.7 wird jeweils die Angabe „OrdB“ durch die Angabe „KrOrdB“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten, der auf den neunzigsten Tag nach dem Tag der Verkündung folgt, in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-WestfalenDie Ministerpräsidentin
Hannelore KraftDer Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Garrelt Düin

– GV. NRW. 2017 S. 395

- § 5 Ausbildungsleitung, Ausbilder, Ausbilderinnen
- § 6 Unterbrechung, Verlängerung
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Bewertung der Leistungen

Abschnitt 2**Praktische Unterweisungen**

- § 9 Unterweisungsinhalte
- § 10 Befähigungsbericht

Abschnitt 3**Theoretischer Unterricht**

- § 11 Unterrichtsinhalte
- § 12 Aufsichtsarbeiten

Abschnitt 4**Abschlussprüfung**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 16 Entscheidung über die Zulassung
- § 17 Gliederung der Prüfung
- § 18 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 19 Leitung und Aufsicht
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 21 Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

Abschnitt 5**Ausbildungsergebnis**

- § 22 Ermittlung des Ausbildungsergebnisses
- § 23 Feststellung und Bekanntgabe des Ausbildungsergebnisses
- § 24 Ausbildungszeugnis, Befähigungsnachweis
- § 25 Ausbildungs- und Prüfungsakten

Abschnitt 6**Fortbildung**

- § 26 Fortbildung

Abschnitt 7**Schlussbestimmungen**

- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1**Ausbildungsgrundsätze****§ 1****Ziel der Ausbildung**

Die Ausbildung soll den Auszubildenden die erforderlichen Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der amtlichen Veterinärüberwachung befähigen.

§ 2**Einstellungsvoraussetzungen**

Für die Ausbildung zur amtlichen Veterinärassistentin oder zum amtlichen Veterinärassistenten kann eingestellt werden, wer einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine Ausbildung in einem landwirtschaftsnahen Beruf mit Erfolg abgeschlossen hat. Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens drei Jahre in der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder Veterinärverwaltung beschäftigt waren, können zur Ausbildung zugelassen werden.

7831

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
zur amtlichen Veterinärassistentin und zum
amtlichen Veterinärassistenten
(APVOVetAss NRW)**

Vom 28. März 2017

Auf Grund des § 2a Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), der durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 885) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Ausbildungsgrundsätze**

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Lehrgang
- § 4 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen